



Gesetzesvorlage zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 27. Mai 2016 über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt

(Fassung vom 19. Januar 2024)

I. Erläuterungen

Mit dem geänderten Gesetz vom 27. Mai 2016 über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (im Folgenden „Gesetz vom 27. Mai 2016“) wird die Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt in nationales Recht umgesetzt; es enthält Vorschriften zur Gewährleistung des freien Verkehrs pyrotechnischer Gegenstände auf dem luxemburgischen Markt unter Berücksichtigung der Sicherheit und des Schutzes der Nutzer und der Umwelt.

Das Gesetz vom 27. Mai 2016 sieht u. a. die Einteilung pyrotechnischer Gegenstände in verschiedene Kategorien entsprechend ihrer Verwendungsart, ihrem Verwendungszweck oder ihrem Risikoniveau sowie ihrem Lärmpegel vor. Bestimmte Arten solcher pyrotechnischer Gegenstände dürfen nur Personen mit Fachkenntnissen auf dem Markt bereitgestellt werden.

Mit dieser Gesetzesvorlage soll der Beschluss des Benelux-Ministerkomitees vom 7. Dezember 2020 über die Einführung eines Pyropasses – M (2020) 14, geändert durch den Beschluss des Benelux-Ministerkomitees vom 27. September 2022 – M (2022) 9, in nationales Recht umgesetzt werden, mit dem ein einheitliches Kontrolldokument (Pyropass) eingeführt werden soll, damit eine Person, die die betreffenden pyrotechnischen Gegenstände erwerben möchte, auch im grenzüberschreitenden Kontext nachweisen kann, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.

Diese Gesetzesvorlage sieht vor, dass dieses einheitliche Kontrolldokument entweder vom Arbeits- und Bergbauinspektorat oder von einer Behörde eines anderen Benelux-Mitgliedstaats ausgestellt wird und es den Wirtschaftsakteuren der drei Benelux-Länder ermöglicht, eine angemessene Bewertung der Echtheit und Gültigkeit dieses Dokuments vorzunehmen und leichter zu überprüfen, ob es sich bei der Person, die die pyrotechnischen Gegenstände erwerben möchte, um eine Person mit Fachkenntnissen handelt.

Diese Gesetzesvorlage sieht ferner vor, dass ein Wirtschaftsakteur die betreffenden pyrotechnischen Gegenstände auf dem Markt nicht nur Personen bereitstellen kann, die über eine einschlägige Qualifikation verfügen oder Inhaber eines vom Arbeits- und Bergbauinspektorat ausgestellten Pyropasses sind, sondern auch Personen, die Inhaber eines von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausgestellten Dokuments sind, das bescheinigt, dass es sich bei dem Inhaber um eine Person mit besonderen Kenntnissen handelt.

Mit dieser Gesetzesvorlage soll daher der Beschluss des Benelux-Ministerkomitees vom 27. September 2022 zur Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von pyrotechnischen

Gegenständen, die zur Verwendung durch die breite Öffentlichkeit bestimmt sind – M (2022) 7 – in nationales Recht umgesetzt werden, der vorsieht, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F3 und T1 sowie einige der anderen in den Anhängen I und II dieses Beschlusses aufgeführten pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie P1 nur an Personen mit Fachkenntnissen in Verkehr gebracht werden dürfen.

Diese Gesetzesvorlage sieht auch vor, dass das Arbeits- und Bergbauinspektorat den Wirtschaftsakteuren ein IT-Tool zur Verfügung stellt, mit dem die Gültigkeit der von ihr ausgestellten Qualifikationen überprüft werden muss.

Schließlich ist vorgesehen, dass das Arbeits- und Bergbauinspektorat die Qualifikation von Personen, die die durch großherzogliche Verordnung festgelegten Voraussetzungen für deren Erlangung nicht mehr erfüllen oder die Qualifikation missbräuchlich verwendet haben, zurücknehmen kann.

II. Text der Gesetzesvorlage

Artikel 1.

Artikel 3 des geänderten Gesetzes vom 27. Mai 2016 über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt wird wie folgt geändert:

- 1 Nummer 18 erhält folgende Fassung:

„18. Person mit Fachkenntnissen: eine natürliche Person mit der erforderlichen Fähigkeit, Feuerwerkskörper der Kategorien F3 oder F4, pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater der Kategorien T1 oder T2 oder sonstige pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1a oder P2 zu handhaben oder zu verwenden;“

- 2 In Nummer 21 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

- 3° Nach Nummer 21 werden drei neue Nummern 22 bis 24 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„22. Pyropass: ein Dokument, das vom Arbeits- und Bergbauinspektorat oder einer Behörde eines anderen Benelux-Mitgliedstaats ausgestellt wurde, die für die Umsetzung des geänderten Beschlusses des Benelux-Ministerkomitees vom 7. Dezember 2020 über die Einführung eines Pyropasses zuständig ist – M (2020) 14, mit dem bescheinigt wird, dass es sich bei seinem Inhaber um eine Person mit Fachkenntnissen in Bezug auf Feuerwerkskörper der Kategorie F3 oder F4, pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater der Kategorie T2 oder andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2 handelt;

23. Qualifikation: ein Pyropass oder eine vom Arbeits- und Bergbauinspektorat ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Inhaber eine Person ist, die über Fachkenntnisse in Bezug auf pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater der Kategorie T1 oder sonstige pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1a verfügt;

24. verantwortliche Person: eine ordnungsgemäß beauftragte Person mit Fachkenntnissen, die von einer juristischen Person benannt wird und befugt ist, pyrotechnische Gegenstände zu lagern oder auf dem Markt bereitzustellen, mit dem Ziel, diese pyrotechnischen Gegenstände im Namen dieser juristischen Person zu handhaben oder zu verwenden.“

Artikel 2.

Artikel 6 desselben Gesetzes wird wie folgt geändert:

1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a Ziffer iii werden zwischen den Wörtern „zur Verwendung bestimmt“ und den Wörtern „im Freien“ die Wörter „nur von Personen mit Fachkenntnissen“ eingefügt.

b) In Buchstabe b Ziffer i werden zwischen den Wörtern „mit geringem Risiko“ und dem Semikolon die Wörter „nur von Personen mit Fachkenntnissen“ eingefügt.

c) Nach Buchstabe (c) Ziffer (i) und vor Ziffer (ii) wird eine neue Ziffer (ia) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„ia) Unterkategorie P1a: die folgenden pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie P1, die zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen bestimmt sind und die:

1. Blitzsätze enthalten oder dazu bestimmt sind, Schall zu erzeugen, und die mehr als 1 Gramm Nettoexplosivstoffmasse pro Stück aufweisen,
2. Blitzsätze enthalten oder dazu bestimmt sind, in einem Abstand von 8 Metern einen Schall mit einem Schallpegel größer als 120 dB (A, Impuls) zu erzeugen,
3. dazu bestimmt sind, Licht oder Rauch zu erzeugen, es sei denn, sie sind mit einem Steuerrad-Kennzeichen nach Artikel 2 Nummer 12 des geänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2016 über Schiffsausrüstung ausgestattet oder sie sind dazu bestimmt, in einer Notsituation ein Rettungssignal zu erzeugen und sind darüber hinaus als solches erkennbar, wasserdicht und mit einer lesbaren Angabe ihres Verwendungszwecks gekennzeichnet und werden zur Erzeugung eines Rettungssignals in einer Notsituation gehalten, verwendet oder verkauft.“

Artikel 3.

Artikel 7 Absatz 3 desselben Gesetzes wird wie folgt geändert:

1° In Unterabsatz 1 werden die Worte „vom Arbeits- und Bergbauinspektorat unter den durch großherzogliche Verordnung festgelegten Voraussetzungen“ durch die Worte „oder ein von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausgestelltes Dokument, mit dem bescheinigt wird, dass es sich bei seinem Inhaber um eine Person mit Fachkenntnissen für die betreffende Kategorie handelt“ ersetzt.

2° In Buchstabe a wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

3 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

„Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater gemäß den Kategorien T1 und T2;“

4° Nach Buchstabe b wird ein neuer Buchstabe c angefügt, der wie folgt lautet:

„c) sonstige pyrotechnische Gegenstände der Kategorien P1a oder P2.“

5° Nach Unterabsatz 1 werden vier neue Absätze mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Die von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausgestellte Qualifikation oder ein Dokument, mit dem bescheinigt wird, dass es sich bei ihrem Inhaber um eine Person mit Fachkenntnissen für Feuerwerkskörper der Kategorie F4 handelt, gilt als ausreichend, um Feuerwerkskörper der Kategorie F3 auf dem Markt bereitstellen zu können.

Die von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausgestellte Qualifikation oder das von ihr ausgestellte Dokument, mit dem bescheinigt wird, dass ihr Inhaber eine Person mit Fachkenntnissen für pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater der Kategorie T2 ist, gilt als ausreichend für die Zwecke der Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände für Bühne und Theater der Kategorie T1 auf dem Markt.

Die Voraussetzungen für den Erwerb einer vom Arbeits- und Bergbauinspektorat ausgestellten Qualifikation sind durch großherzogliche Verordnung festgelegt.

Handelt eine natürliche Person im Namen einer juristischen Person, so dürfen die betreffenden pyrotechnischen Gegenstände nur an eine von dieser juristischen Person benannte verantwortliche Person geliefert werden.“

Artikel 4

Nach Artikel 7 wird der neue Artikel 7 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 7a. Kontrolle und Aufbewahrung.

- (1) Die Wirtschaftsakteure haben die Gültigkeit der Qualifikation oder des von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausgestellten Dokuments, das bescheinigt, dass sein Inhaber eine Person mit Fachkenntnissen ist, zu kontrollieren, bevor sie die in Artikel 7 Absatz 3 genannten pyrotechnischen Gegenstände auf dem Markt bereitstellen.
- (2) Das Arbeits- und Bergbauinspektorat hat den Wirtschaftsakteuren ein IT-Tool zur Verfügung zu stellen, das zur Kontrolle der Gültigkeit der von ihr ausgestellten Qualifikation zu verwenden ist.
- (3) Für jede Lieferung eines pyrotechnischen Gegenstands bewahren die Wirtschaftsakteure eine Kopie der Qualifikation oder des in Absatz 1 der Rechnung genannten Dokuments und gegebenenfalls das begleitende Beförderungspapier auf. Diese Unterlagen werden ab dem Ende des Geschäftsjahres, auf das sie sich beziehen, zehn Jahre lang aufbewahrt.“

Artikel 5:

Nach Artikel 7a wird ein neuer Artikel 7b mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Artikel 7b b Rücknahme.

- (1) Das Arbeits- und Bergbauinspektorat nimmt die von ihm ausgestellte Qualifikation jeder Person zurück, die
 - 1° entweder die durch großherzogliche Verordnung festgelegten Voraussetzungen für ihre Erlangung nicht mehr erfüllt,
 - 2 oder die Qualifikation missbräuchlich verwendet hat.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 2 genannten Missbräuche umfassen in jedem Fall, ohne darauf beschränkt zu sein, die folgenden Fälle:

1° Bereitstellung auf dem Markt für Personen, die nicht über die Fachkenntnisse für die in Artikel 7 Absatz 3 genannten pyrotechnischen Gegenstände verfügen;

2° Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen an einem für diesen Zweck nicht zugelassenen Ort.“

Artikel 6:

Nach Artikel 7b wird ein neuer Artikel 7 c mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 7c Austausch von Daten und Informationen.

Personenbezogene Daten und Informationen über den Erwerber pyrotechnischer Gegenstände, die Wirtschaftsakteure und die Qualifikation oder das von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausgestellte Dokument können zwischen dem Arbeits- und Bergbauinspektorat und den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgetauscht werden.“

Artikel 7: Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg in Kraft.

III. Kommentar zu den Artikeln

Artikel 1 - Änderung von Artikel 3

Ad 1°

In Artikel 3 Nummer 18 des geänderten Gesetzes vom 27. Mai 2016 über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt wurde die Definition von „Person mit Fachkenntnissen“ geändert, um den Bestimmungen des Beschlusses des Benelux-Ministerkomitees vom 27. September 2022 zur Bekämpfung des Missbrauchs pyrotechnischer Gegenstände für die breite Öffentlichkeit – M (2022) 7 Rechnung zu tragen, der vorsieht, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F3 und T1 sowie einige der anderen in den Anhängen I und II des genannten Beschlusses aufgeführten pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie P1 nur Personen mit Fachkenntnissen auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen.

Ad 2°

In Artikel 3 Nummer 21 des geänderten Gesetzes vom 27. Mai 2016 über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

Ad 3°

In Artikel 3 des geänderten Gesetzes vom 27. Mai 2016 über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt wird eine neue Nummer 22 eingefügt, in der der „Pyropass“ definiert wird, dessen Begriff durch den Beschluss des Benelux-Ministerkomitees vom 7. Dezember 2020 über die Einführung eines Pyropasses – M (2020) 14, geändert durch den Beschluss des Benelux-Ministerkomitees vom 27. September 2022 – M (2022) 9, festgelegt wurde. Es wird klargestellt, dass der „Pyropass“ ein Dokument ist, mit dem bescheinigt wird, dass sein Inhaber über Fachkenntnisse in Bezug auf bestimmte pyrotechnische Gegenstände verfügt und dass er

entweder vom Arbeits- und Bergbauinspektorat oder von einer Behörde eines anderen Benelux-Mitgliedstaats ausgestellt wird.

Nach Nummer 22 wird eine neue Nummer 23 eingefügt, in der die „Qualifikation“ definiert wird, bei der es sich um einen „Pyropass“ oder eine vom Arbeits- und Bergbauinspektorat ausgestellte Bescheinigung handelt, aus der hervorgeht, dass ihr Inhaber über Fachkenntnisse in Bezug auf bestimmte andere pyrotechnische Gegenstände verfügt.

Nach Nummer 23 wird eine neue Nummer 24 eingefügt, in der der Begriff „verantwortliche Person“ als eine ordnungsgemäß beauftragte Person mit Fachkenntnissen definiert wird, die von einer juristischen Person benannt wird, um pyrotechnische Gegenstände im Namen dieser juristischen Person zu handhaben oder zu verwenden.

Artikel 2 - Änderung von Artikel 6

Ad 1°

In Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Ziffer iii und Buchstabe b, Ziffer i wird klargestellt, dass pyrotechnische Gegenstände der Klassen F3 und T1 nur für Personen mit Fachkenntnissen bestimmt sind.

In Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c wird eine neue Ziffer (ia) mit der neuen Unterkategorie pyrotechnischer Gegenstände P1a eingefügt, die in Anhang I des Beschlusses des Benelux-Ministerkomitees vom 27. September 2022 zur Bekämpfung des Missbrauchs pyrotechnischer Gegenstände für die breite Öffentlichkeit – M (2022) 7 aufgeführt und nur zur Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen bestimmt sind.

Artikel 3 - Änderung von Artikel 7

Ad 1° bis Ad 4°

Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 sieht vor, dass der Wirtschaftsakteur die betreffenden pyrotechnischen Gegenstände nicht nur Personen auf dem Markt bereitstellen darf, die eine vom Arbeits- und Bergbauinspektorat ausgestellte Qualifikation besitzen, sondern auch Personen, die im Besitz eines von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ausgestellten Dokuments sind, in dem bescheinigt wird, dass der Inhaber eine Person mit Fachkenntnissen ist. Darüber hinaus können Wirtschaftsakteure die betreffenden pyrotechnischen Gegenstände auf dem Markt für Personen bereitstellen, die über einen vom Arbeits- und Bergbauinspektorat oder von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Benelux-Union ausgestellten Pyropass verfügen.

Darüber hinaus werden pyrotechnische Gegenstände der Kategorien T1 und P1a hinzugefügt, die in den Anhängen I und II des Beschlusses des Benelux-Ministerkomitees vom 27. September 2022 zur Bekämpfung des Missbrauchs pyrotechnischer Gegenstände für die breite Öffentlichkeit – M(2022) 7 – aufgeführt sind und nun auch ausschließlich für die Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen bestimmt sind.

Ad 5°

Nach Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 werden vier neue Unterabsätze eingefügt.

Unterabsatz 2 sieht vor, dass eine Person, die über eine von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausgestellte Qualifikation oder Bescheinigung verfügt, aus der hervorgeht, dass es sich bei ihrem Inhaber um eine Person mit Fachkenntnissen für Feuerwerkskörper der Kategorie F4 handelt, mit dieser Qualifikation oder demselben Dokument auch Feuerwerkskörper der Kategorie F3 erwerben kann.

In Unterabsatz 3 ist geregelt, dass die Person, die über eine Qualifikation oder ein Dokument verfügt, das von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union

ausgestellt wurde und bescheinigt, dass ihr Inhaber eine Person mit Fachkenntnissen für pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater der Kategorie T2 ist, mit derselben Qualifikation oder demselben Dokument auch pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater der Kategorie T1 erwerben kann.

Unterabsatz 3 übernimmt die Bestimmungen des Unterabsatzes 1, nach denen die Voraussetzungen für den Erwerb einer vom Arbeits- und Bergbauinspektorat ausgestellten Qualifikation durch großherzogliche Verordnung festgelegt werden.

Unterabsatz 4 sieht vor, dass eine natürliche Person, die im Namen einer juristischen Person handelt, von dieser juristischen Person benannt werden muss.

Artikel 4 - neuer Artikel 7a

Nach Artikel 7a Absatz 1 müssen die Wirtschaftsakteure die Gültigkeit der Qualifikation oder des von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausgestellten Dokuments, das bescheinigt, dass sein Inhaber eine Person mit Fachkenntnissen ist, kontrollieren, bevor sie die betreffenden pyrotechnischen Gegenstände auf dem Markt bereitstellen.

Absatz 2 sieht vor, dass das Arbeits- und Bergbauinspektorat den Wirtschaftsakteuren ein IT-Tool zur Verfügung stellt, das zur Kontrolle der Gültigkeit der von ihr ausgestellten Qualifikation verwendet werden muss.

Die Echtheit und Gültigkeit des vom Erwerber vorgelegten Befähigungszeugnisses überprüft der Wirtschaftsakteur durch Abfrage mithilfe des oben genannten IT-Tools entweder über die entsprechende Website oder durch Scannen des Barcodes auf der Qualifikation. Im Anschluss an diese Abfrage wird der Wirtschaftsakteur zu einem Kontrolldokument weitergeleitet, das die Nummer der Qualifikation und die Kategorien pyrotechnischer Gegenstände enthält, zu deren Erwerb der Inhaber zum Zeitpunkt der Abfrage des Kontrolldokuments berechtigt ist.

In Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zeigt das Kontrolldokument lediglich ein positives oder negatives Ergebnis hinsichtlich der Gültigkeit der Qualifikation an, ohne dass die personenbezogenen Daten des Inhabers angezeigt werden. Darüber hinaus können Wirtschaftsakteure nur Daten über gültige und aktive Qualifikationen abfragen, d. h. solche, die noch nicht abgelaufen oder entzogen wurden. Daher kann der Wirtschaftsakteur mithilfe dieses IT-Tools nicht frei nach den Daten der Inhaber einer Qualifikation suchen.

Absatz 3 sieht vor, dass der Wirtschaftsakteur bei der Lieferung eines pyrotechnischen Gegenstands eine Kopie der Qualifikation oder des von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausgestellten Dokuments zur Bescheinigung, dass der Inhaber eine Person mit Fachkenntnissen ist, zusammen mit der zugehörigen Rechnung und gegebenenfalls dem zugehörigen Transportdokument aufbewahren muss. Außerdem ist festgelegt, dass diese Unterlagen ab dem Ende des Geschäftsjahres, auf das sie sich beziehen, zehn Jahre lang aufbewahrt werden müssen.

Artikel 5 - neuer Artikel 7b

Artikel 7b sieht die Einfügung der Bestimmungen des Artikels 5 des geänderten Beschlusses des Benelux-Ministerkomitees vom 7. Dezember 2020 über die Einführung eines Pyro-Passes - M (2020) 14 vor, der es der Gewerbeaufsicht ermöglicht, die Qualifikation von Personen zurückzuziehen, die die durch großherzogliche Verordnung festgelegten Voraussetzungen für ihren Erwerb nicht mehr erfüllen oder von der Qualifikation missbräuchlich Gebrauch gemacht haben.

Artikel 6 - Neuer Artikel 7c

Artikel 7c sieht vor, dass personenbezogene Daten und Informationen über den Erwerber pyrotechnischer Gegenstände, die Wirtschaftsakteure und die Qualifikation oder das von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausgestellte Dokument zwischen dem Arbeits- und Bergbauinspektorat und den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgetauscht werden können.

Artikel 7 - Inkrafttreten

In diesem Artikel wird das Datum des Inkrafttretens dieser Gesetzesvorlage bestimmt.

IV. Koordinierter Text

Geändertes Gesetz vom 27. Mai 2016 über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt

[...]

Artikel 3. Begriffsbestimmungen.

Im Sinn dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Akkreditierung: Akkreditierung gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93;
2. Feuerwerkskörper: pyrotechnische Gegenstände für Unterhaltungszwecke;
3. pyrotechnische Gegenstände: jeder Gegenstand, der explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthält, mit denen aufgrund selbständiger, unter Freiwerden von Wärme ablaufender chemischer Reaktionen Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll;
4. pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater: pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen im Innen- und Außenbereich, einschließlich bei Film- und Fernsehproduktionen oder für eine ähnliche Verwendung;
5. pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge: Komponenten von Sicherheitsvorrichtungen in Fahrzeugen, die pyrotechnische Stoffe enthalten, die zur Aktivierung dieser oder anderer Vorrichtungen verwendet werden;
6. Händler: jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette außer dem Hersteller oder Einführer, die einen pyrotechnischen Gegenstand auf dem Markt bereitstellt;
7. Konformitätsbewertung: das Verfahren zur Bewertung, ob die grundlegenden Sicherheitsanforderungen dieses Gesetzes an einen pyrotechnischen Gegenstand erfüllt werden;
8. Hersteller: jede natürliche oder juristische Person, die einen pyrotechnischen Gegenstand herstellt oder einen solchen Gegenstand entwerfen oder herstellen lässt, und die pyrotechnischen Gegenstände unter ihrem Namen oder ihrer Marke vermarktet;

9. Einführer: jede in der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person, die einen pyrotechnischen Gegenstand aus einem Drittstaat im Markt der Europäischen Union in Verkehr bringt;
10. Harmonisierungsvorschriften der Europäischen Union: alle Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Erzeugnissen;
11. CE-Kennzeichnung: Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass der pyrotechnische Gegenstand den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union über ihre Anbringung festgelegt sind;
12. Bereitstellung auf dem Markt: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines pyrotechnischen Gegenstands zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung in der Europäischen Union im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit;
13. Inverkehrbringen: die erstmalige Bereitstellung eines pyrotechnischen Gegenstands auf dem Markt der Europäischen Union;
14. Munition: Geschosse und Treibladungen sowie Übungsmunition für Handfeuerwaffen, sonstige Schusswaffen und Artilleriegeschütze;
15. harmonisierte Norm“: harmonisierte Norm im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;
16. Wirtschaftsakteur: Hersteller, Einführer und Händler;
17. Konformitätsbewertungsstelle: Stelle, die Konformitätsbewertungsvorgänge einschließlich Kalibrierung, Prüfung, Zertifizierung und Abnahme durchführt;
18. Person mit Fachkenntnissen: eine natürliche Person mit der erforderlichen Fähigkeit zum Umgang ~~und/~~oder zur Verwendung von Feuerwerkskörpern der Kategorien F3 ~~und~~ oder F4, von pyrotechnischen Gegenständen für Bühne und Theater in den Kategorien ~~ies~~ T1 oder T2 ~~und/~~oder von anderen pyrotechnischen Gegenständen in den Kategorien ~~ies~~ P1a oder P2;
19. Produktrückruf: jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines dem Endnutzer bereits bereitgestellten pyrotechnischen Gegenstands abzielt;
20. Rücknahme: jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein in der Lieferkette befindlicher pyrotechnischer Gegenstand auf dem Markt bereitgestellt wird;
21. technische Spezifikation: Dokument, in dem die technischen Anforderungen vorgeschrieben sind, denen ein pyrotechnischer Gegenstand genügen muss;
22. Pyropass: Dokument, das vom Arbeits- und Bergbauinspektorat oder einer Behörde eines anderen Benelux-Mitgliedstaats ausgestellt wurde, die für die Umsetzung des geänderten Beschlusses des Benelux-Ministerkomitees vom 7. Dezember 2020 über die Einführung eines Pyropasses zuständig ist - M (2020) 14, mit dem bescheinigt wird, dass es sich bei seinem Besitzer um eine Person mit Fachkenntnissen in Bezug auf Feuerwerkskörper der

Kategorie F3 oder F4, pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater der Kategorie T2 oder andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2 handelt:

23. Qualifikation: ein Pyro-Pass oder eine vom Arbeits- und Bergbauinspektorat ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Inhaber eine Person ist, die über Fachkenntnisse in Bezug auf pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater der Kategorie T1 oder sonstige pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1a verfügt:

24. verantwortliche Person: eine ordnungsgemäß beauftragte Person mit Fachkenntnissen, die von einer juristischen Person benannt wird, die befugt ist, pyrotechnische Gegenstände zu lagern oder auf dem Markt bereitzustellen, mit dem Ziel, diese im Namen dieser juristischen Person zu handhaben oder zu verwenden.

[...]

Artikel 6: Kategorien pyrotechnischer Gegenstände.

(1) Pyrotechnische Gegenstände sind vom Hersteller entsprechend ihrer Verwendungsart, ihrem Verwendungszweck oder ihrem Risikoniveau sowie ihrem Lärmpegel in eine Kategorie einzustufen. Die notifizierten Stellen nach Artikel 21 bestätigen die Einstufung der Kategorie im Rahmen der Konformitätsbewertung nach Artikel 17.

Die Kategorien sind:

a) Feuerwerkskörper:

- i) Kategorie F1: Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, einen vernachlässigbaren Schallpegel aufweisen und für die Verwendung in geschlossenen Bereichen vorgesehen sind, einschließlich Feuerwerkskörper, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind,
- ii) Kategorie F2: Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Schallpegel aufweisen und zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind,
- iii) Kategorie F3: Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen, zur Verwendung im Freien **nur durch Personen mit Fachkenntnissen**, in weiten offenen Bereichen vorgesehen sind und deren Schallpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet,
- iv) Kategorie F4: Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen, die zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind (so genannte „Feuerwerkskörper für den professionellen Gebrauch“) und deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet;

b) pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater:

- i) Kategorie T1: pyrotechnische Gegenstände für den Bühnengebrauch, **nur durch Personen mit Fachkenntnissen**, die eine geringe Gefahr darstellen,
- ii) Kategorie T2: pyrotechnische Gegenstände für Bühneneinsatz, die nur von Personen mit Fachkenntnissen verwendet werden dürfen,

c) sonstige pyrotechnische Gegenstände:

- i) Kategorie P1: pyrotechnische Gegenstände außer Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen für Bühne und Theater, die eine geringe Gefahr darstellen,

ia) Unterkategorie P1a: die folgenden pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie P1, die ausschließlich zur Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen bestimmt sind und die:

- 1. Blitzsätze enthalten oder dazu bestimmt sind, Schall zu erzeugen, und die mehr als 1 Gramm Nettoexplosivstoffmasse pro Stück aufweisen,**
- 2. Blitzsätze enthalten oder dazu bestimmt sind, in einem Abstand von 8 Metern einen Schall mit einem Schallpegel größer als 120 dB (A, Impuls) zu erzeugen,**
- 3. dazu bestimmt sind, Licht oder Rauch zu erzeugen, es sei denn, sie sind mit einem Steuerrad-Kennzeichen im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 des geänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2016 über Schiffsausrüstung ausgestattet oder sie sind dazu bestimmt, in einer Notsituation ein Rettungssignal zu erzeugen und sind darüber hinaus als solches erkennbar, wasserdicht und mit einer lesbaren Angabe ihres Verwendungszwecks gekennzeichnet und werden zum Zweck der Erzeugung eines Rettungssignals in einer Notsituation gehalten, verwendet oder verkauft.**

ii) Kategorie P2: pyrotechnische Gegenstände außer Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen für Bühne und Theater, die zur Handhabung oder Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind.

2) Das Arbeits- und Bergbauinspektorat unterrichtet die Europäische Kommission über ihre Verfahren zur Identifizierung und Zulassung von Personen mit Fachkenntnissen.

Artikel 7: Altersbeschränkungen und andere Beschränkungen.

[...]

(3) Hersteller, Importeure und Händler dürfen folgende pyrotechnische Gegenstände nicht für Personen auf dem Markt bereitstellen, die nicht Inhaber eines vom Arbeits- und Bergbauinspektorat ausgestellten Befähigungsnachweises sind, dessen Bedingungen durch großherzogliche Verordnung festgelegt sind, **oder eines von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausgestellten Dokuments**, das bescheinigt, dass es sich bei dem Inhaber um eine Person handelt, die über Fachkenntnisse der betreffenden Kategorie verfügt:

- a) Feuerwerkskörper der Kategorien F3 ~~und~~ **oder** F4;
- b) pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater ~~–der–~~ **Kategorien T1 oder T2** ~~–und andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2;~~
- c) **sonstige pyrotechnische Gegenstände der Kategorien P1a oder P2.**

Die von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausgestellte Qualifikation oder ein Dokument, aus dem hervorgeht, dass es sich bei ihrem Inhaber um eine Person mit Fachkenntnissen für Feuerwerkskörper der Kategorie F4 handelt, gilt als ausreichend, um Feuerwerkskörper der Kategorie F3 auf dem Markt bereitstellen zu können.

Die von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausgestellte Qualifikation oder das von ihr ausgestellte Dokument, mit dem bescheinigt wird, dass ihr Inhaber eine Person mit Fachkenntnissen für pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater der Kategorie T2 ist, gilt als ausreichend für die Zwecke der Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände für Bühne und Theater der Kategorie T1 auf dem Markt.

Die Voraussetzungen für den Erwerb einer vom Arbeits- und Bergbauinspektorat ausgestellten Qualifikation sind durch großherzogliche Verordnung festgelegt.

Handelt eine natürliche Person im Namen einer juristischen Person, so dürfen die betreffenden pyrotechnischen Gegenstände nur an eine von dieser juristischen Person benannte verantwortliche Person geliefert werden.“

[...]

Artikel 7a. Kontrolle und Aufbewahrung.

(1) Die Wirtschaftsakteure haben die Gültigkeit der Qualifikation oder des von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausgestellten Dokuments, das bescheinigt, dass sein Inhaber eine Person mit Fachkenntnissen ist, zu kontrollieren, bevor sie die in Artikel 7 Absatz 3 genannten pyrotechnischen Gegenstände auf dem Markt bereitstellen.

(2) Das Arbeits- und Bergbauinspektorat hat den Wirtschaftsakteuren ein IT-Tool zur Verfügung zu stellen, das zur Kontrolle der Gültigkeit der von ihr ausgestellten Qualifikation zu verwenden ist.

(3) Für jede Lieferung eines pyrotechnischen Gegenstands bewahren die Wirtschaftsakteure eine Kopie der Qualifikation oder des in Absatz 1 der Rechnung genannten Dokuments und gegebenenfalls das begleitende Beförderungspapier auf. Diese Dokumente werden ab dem Ende des Geschäftsjahres, auf das sie sich beziehen, zehn Jahre lang aufbewahrt.

Artikel 7b Rücknahme.

(1) Das Arbeits- und Bergbauinspektorat nimmt die von ihm ausgestellte Qualifikation jeder Person zurück, die

1° entweder die durch großherzogliche Verordnung festgelegten Voraussetzungen für ihre Erlangung nicht mehr erfüllt,

2 oder die Qualifikation missbräuchlich verwendet hat.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 2 genannten Missbräuche umfassen in jedem Fall, ohne darauf beschränkt zu sein, die folgenden Fälle:

1° Bereitstellung auf dem Markt für Personen, die nicht über die Fachkenntnisse für die in Artikel 7 Absatz 3 genannten pyrotechnischen Gegenstände verfügen;

2° Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen an einem für diesen Zweck nicht zugelassenen Ort.“

Artikel 7c. Austausch von Daten und Informationen.

Personenbezogene Daten und Informationen über den Erwerber pyrotechnischer Gegenstände, die Wirtschaftsakteure und die Qualifikation oder das von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausgestellte Dokument können zwischen dem Arbeits- und Bergbauinspektorat und den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgetauscht werden.

[...]



V. Finanzbogen

Titel der Gesetzesvorlage:	Gesetzesvorlage zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 27. Mai 2016 über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt
Initiierendes Ministerium:	Ministerium für Arbeit, Arbeits- und Bergbauinspektorat
Autor(en):	Nadine WELTER, Marco BOLY
Tel.:	247-86315, 247-76100
E-Mail:	nadine.welter@mt.etat.lu ; marco.boly@itm.etat.lu
Ziel(e) der Gesetzesvorlage:	Mit dieser Gesetzesvorlage sollen Änderungen des geänderten Gesetzes vom 27. Mai 2016 über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt vorgenommen und mehrere Beschlüsse des Benelux-Ministerkomitees umgesetzt werden.
Sonstige Ministerien/Stellen/ beteiligte Gemeinde(n):	Wirtschaftsministerium, Luxemburgisches Institut für Normung, Akkreditierung, Sicherheit und Qualität von Produkten und Dienstleistungen (ILNAS).
Datum:	19.01.2024

Die Gesetzesvorlage hat keine Auswirkungen auf das Klima.